

**Beförderungsgrundsätze bei der Stadt Siegburg
(Ratsbeschluss vom 13.06.2013)**

Grundsatz:

Beförderungen werden nach dem Leistungsgrundsatz vorgenommen, also nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dies geschieht nicht nur wegen des öffentlichen Interesses an einer bestmöglichen Besetzung der Beamtenstellen, sondern auch wegen des berechtigten Interesses der Beamtin/des Beamten, im Rahmen der dienstlichen, beamten- und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessen beruflich aufzusteigen.

Neben der persönlichen und fachlichen Eignung für das Beförderungsamt muss die Beamtin/der Beamte bestimmte Dienstzeiten abgeleistet haben. Diesen Wartezeiten liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Beamtin/ein Beamter sich in den einzelnen Ämtern ihrer/seiner Laufbahn bewähren und sich dadurch für höherwertige Aufgaben qualifizieren soll.

Im Einzelnen

Soweit eine Beförderungsstelle vorhanden ist, können Beamtinnen und Beamte befördert werden:

1. in das erste Beförderungsamt

a) nach A 7 / Feuerwehr A 8

frühestens nach 1 Jahr
seit Beendigung der Probezeit

wenn ihre Leistungen „überdurchschnittlich“ oder „herausragend“ sind

frühestens nach 1 Jahr 6 Monaten
seit Beendigung der Probezeit

wenn ihre Leistungen „dem Aufgabengebiet voll entsprechend“ sind

frühestens nach 3 Jahren
seit Beendigung der Probezeit

wenn ihre Leistungen „zufriedenstellend“ sind

b) nach A 10

frühestens nach 1 Jahr
seit Beendigung der Probezeit

wenn ihre Leistungen „überdurchschnittlich“ oder „herausragend“ sind

frühestens nach 2 Jahren
seit Beendigung der Probezeit

wenn ihre Leistungen „dem Aufgabengebiet voll entsprechend“ sind

frühestens nach 4 Jahren
seit Beendigung der Probezeit

wenn ihre Leistungen „zufriedenstellend“ sind

c) nach A 14

frühestens nach 2 Jahren
seit Beendigung der Probezeit

wenn ihre Leistungen „überdurchschnittlich“ oder „herausragend“ sind

frühestens nach 3 Jahren 6 Monaten
seit Beendigung der Probezeit

wenn ihre Leistungen „dem Aufgabengebiet voll entsprechend“ sind

frühestens nach 5 Jahren
seit Beendigung der Probezeit

wenn ihre Leistungen „zufriedenstellend“ sind

2. in das zweite und jedes weitere Beförderungsamt

a) ab A 8 / Feuerwehr A 9

frühestens 1 Jahr nach
der letzten Beförderung

wenn ihre Leistungen „überdurchschnittlich“ oder „herausragend“ sind

frühestens 3 Jahre nach
der letzten Beförderung

wenn ihre Leistungen „dem Aufgabengebiet voll entsprechend“ sind

frühestens 5 Jahre nach
der letzten Beförderung

wenn ihre Leistungen
„zufriedenstellend“ sind

b) ab A 11

frühestens 2 Jahre nach
der letzten Beförderung

wenn ihre Leistungen „überdurchschnittlich“ oder „herausragend“ sind

frühestens 3 Jahre nach
der letzten Beförderung

wenn ihre Leistungen „dem Aufgabengebiet voll entsprechend“ sind

frühestens 5 Jahre nach
der letzten Beförderung

wenn ihre Leistungen
„zufriedenstellend“ sind

c) ab A 15

frühestens 3 Jahre nach
der letzten Beförderung

wenn ihre Leistungen „überdurchschnittlich“ oder „herausragend“ sind

frühestens 4 Jahre nach
der letzten Beförderung

wenn ihre Leistungen „dem Aufgabengebiet voll entsprechend“ sind

frühestens 5 Jahre nach
der letzten Beförderung

wenn ihre Leistungen
„zufriedenstellend“ sind

Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Beamtinnen/Beamte besonderer Fachrichtungen oder mit „herausragenden“ Leistungen und weiteren besonderen Gründen).
